

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 58/08 B

L 11 AL 350/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 444/02 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2008
durch den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die
Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers soll die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) auf der Rechtsfrage beruhen, "ob eine mündlich abgeschlossene Einzelvereinbarung über die Urlaubsgeldzahlung eine Veränderung des Rechtsgrundes einer Urlaubsgeldregelung in einem Tarifvertrag sein kann". Unabhängig davon, ob diese Frage - wie der Beschwerdeführer ohne nähere Erläuterung behauptet - wirklich klärungsbedürftig ist, sind der Beschwerdebegründung jedenfalls keine schlüssigen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Frage zu entnehmen. Denn der Beschwerdeführer weist selbst darauf hin, dass das LSG von der Möglichkeit einer Änderung der tariflichen Regelung durch Einzelvereinbarung ausgegangen ist, das Vorliegen einer solchen abweichenden Vereinbarung jedoch verneint hat. Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern in einem Revisionsverfahren über die aufgeworfene Frage notwendiger Weise entschieden werden müsste.
- 4 Ungeeignet zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung ist das Vorbringen, das LSG sei im Hinblick auf die Aussage eines Zeugen gehindert gewesen, eine bloße Fälligkeitsverschiebung anzunehmen. Mit diesem Vorbringen möchte der Beschwerdeführer die Würdigung der Einzelumstände durch das Berufungsgericht durch seine eigene Würdigung ersetzt wissen, wendet sich also lediglich gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im konkreten Einzelfall. Hierüber ist jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)